

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 22.06.2023

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666); in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Teil C

Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

§ 21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden, plus eine Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind und Woche. Voraussetzung für die laufende Geldleistung ist eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB XIII. Als laufende Geldleistung wird ein Stundensatz von 5,50 € je Tagespflegekind gezahlt. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen von 2,00 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung von 3,50 € je Stunde. Ab dem 01.08.2023 richtet sich die Erhöhung der laufenden Geldleistung nach der jährlichen Fortschreibungsrate der Kindpauschalen gem. § 37 KiBiz. Bei einer Randzeitenbetreuung eines Kita- oder OGS-Kindes sowie an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Förderleistung auf den 1,454 fachen Stundensatz je Betreuungsstunde und Tagespflegekind. Bei nachweislich angemieteten Räumen wird ein Zuschlag von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind und Tagespflegestelle gewährt. Tagespflegepersonen werden je Kalenderjahr mit einer Freistellung bis zu zwei Tagen bei Nachweis einer ganztägigen Fortbildung von mindestens fünf Zeitstunden an diesen Tagen gefördert. Findet die ganztägige Fortbildung an einem betreuungsfreien Samstag statt, wird die Freistellung an einem Betreuungstag innerhalb der nachfolgenden Woche gewährt. Tagespflegepersonen, die ein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII betreuen, werden bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung von mindestens fünf Zeitstunden im Themenbereich Inklusion mit einem zusätzlichen Fortbildungstag durch Freistellung gefördert.

Artikel II

Die Änderung des § 21 Abs. 1 tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
- d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 22.6.23


Dieter Spürck
Bürgermeister